



Kinder-Früherkennung: Neue Untersuchung „U 7 a“ ab 1. Juli 2008.

Im Rahmen der Früherkennungsuntersuchungen für Kinder gibt es seit dem 1. Juli 2008 eine zusätzliche Untersuchung U 7 a vom 34. bis 36. Lebensmonat als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Mit der Einführung der U 7 a wird das gesundheitspolitische Netz der Kinder - Früherkennungsuntersuchungen mit jetzt insgesamt zehn Untersuchungen dichter geknüpft.

Das Untersuchungsprogramm für Kinder und Jugendliche stellt sich jetzt so dar:

Untersuchungsstufe	Toleranzgrenze	Abrechnung EBM
U 1 Neugeb.-Erstuntersuchung	3. bis 10. Lebenstag	Nr. 01711 280 Punkte
U 2 3. bis 10. Lebenstag	3. bis 14. Lebenstag	Nr. 01712 685 Punkte
U 3 4. bis 5. Lebenswoche	3. bis 8. Lebenswoche	Nr. 01713 685 Punkte
U 4 3. bis 4. Lebensmonat	2. bis 4 ½ Lebensmonat	Nr. 01714 85 Punkte.
U 5 6. bis 7. Lebensmonat	5. bis 8. Lebensmonat	Nr. 01715 685 Punkte
U 6 10. bis 12. Lebensmonat	9. bis 14. Lebensmonat	Nr. 01716 685 Punkte
U 7 21. bis 24. Lebensmonat	20. bis 27. Lebensmonat	Nr. 01717 685 Punkte
U 7 a 34. bis 36. Lebensmonat	33. bis 38. Lebensmonat	Nr. 01723 790 Punkte
U 8 46. bis 48. Lebensmonat	43. bis 50. Lebensmonat	Nr. 01718 685 Punkte

U 9

60. bis 64. Lebensmonat

58. bis 66. Lebensmonat

Nr. 01719 685 Punkte

J 1

13. bis 14. Lebensjahr

jeweils 12 Monate

Nr. 01720 790 Punkte

Künftig haben alle Kinder in mindestens jährlichem Abstand einen gesetzlichen Anspruch auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Erkrankungen. Die U 7 a dient unter anderem der möglichst frühzeitigen Erkennung von Sehstörungen. Die Untersuchung ist vom 34. bis 36. Lebensmonat (mit einer Toleranz zwischen dem 33. bis 38. Lebensmonat) zu erbringen. Die Abrechnung erfolgt nach der neuen Nr. 01723. Die Bewertung liegt mit 790 Punkten über der Vergütung der übrigen Kinder-Früherkennungsuntersuchungen.

Die Nr. 01723 ist für Hausärzte nicht neben der orientierenden audiometrischen Untersuchung (Nr. 03 335 bzw. 04 335) berechnungsfähig. Für Kinderärzte kann die Nr. 04 335 nicht neben der Nr. 04 431 (neurologisch-motoskopische Untersuchung) berechnet werden.

Die Kinder-Früherkennungsuntersuchungen gehören zum Aufgabenspektrum der Kinderärzte und der Hausärzte. In der Präambel zum Hausarztkapitel des EBM wurden die Leistungen der Neugeborenen-, Kinder- und Jugendlichen-Untersuchungen ausdrücklich als hausärztliche Leistungen bestimmt.

Ergeben die Früherkennungs-Untersuchungen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, soll der Arzt zunächst dafür Sorge tragen, dass diese Fälle im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt werden.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 21. Februar 2008 auch eine Regelung in die Kinder-Richtlinien zum Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlungen aufgenommen. Ergänzend heißt es jetzt in den Richtlinien: „Bei erkennbaren Zeichen einer Kindesvernachlässigung oder –misshandlung hat der untersuchende Arzt die notwendigen Schritte einzuleiten“.

Im Rahmen der Verhandlungen zur Honorarreform 2009 gibt es derzeit ein Tauziehen um die Höhe des Punktwertes bei der Vergütung der präventiven Leistungen. Es ist davon auszugehen, dass die präventiven Leistungen auch nach der Honorarreform 2009 extrabudgetär, außerhalb der Regelleistungsvolumina und mit einem ordentlichen Punktwert vergütet werden. Die entsprechenden vertraglichen Regelungen müssen auf der regionalen Ebene zwischen den Krankenkassen und den Landesverbänden der Krankenkassen vereinbart werden.

Der G-BA bereitet jetzt eine grundlegende Überarbeitung der Kinder-Richtlinien vor. Mit einer Neufassung ist aber nicht vor dem 1. Juli 2009 zu rechnen. Die geltenden Richtlinien können unter www.g-ba.de heruntergeladen werden.